

# Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

---

1975

Ausgegeben Karlsruhe, den 19. März 1975

Nr. 4

---

Inhalt:	Seite:
Änderung der Diplomprüfungsordnung für Mathematik der Universität Karlsruhe (T.H.) .....	40
Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (T.H.) für den Diplomstudiengang Informatik .....	41
Ordnung für die akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften, Universität Karlsruhe (T.H.)	42
Bestimmung der Frist für die Vergabe freier Stu- dienplätze durch die Universität im Sommer- semester 1975 .....	46

**Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe  
(Technische Hochschule) für den Diplomstudiengang Informatik**

**Bekanntmachung vom 27. Januar 1975 H 1575/22**

Das Kultusministerium hat gemäß § 65 Abs. 3 HSchG der Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) für den Diplomstudiengang Informatik zugestimmt.

Die Änderung wird nachstehend bekanntgemacht:

**Änderung der Prüfungsordnung  
der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)  
für den Diplomstudiengang Informatik**

I.

1. § 8 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Hat ein Kandidat zu jeder Vorlesung des Prüfungsfaches einen Klausurschein (Note mindestens 4,3) erworben, so hat er im entsprechenden Prüfungsfach die Vorprüfung bestanden.“
2. § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Prüfungsnote, die zur Berechnung der Gesamtprüfungsnote in das Protokoll aufgenommen wird, wird aus dem arithmetischen Mittel der Klausurscheinnoten nach folgendem Schema bestimmt: Die Note 2,0 ist zu erteilen, wenn das arithmetische Mittel mindestens 1,85 und kleiner als 2,15 ist; die Note 2,3 ist zu erteilen, wenn das arithmetische Mittel mindestens 2,15 und kleiner als 2,5 ist; die Note 2,7 ist zu erteilen, wenn das arithmetische Mittel mindestens 2,5 und kleiner als 2,85 ist.“
3. § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Diplom-Vorprüfungen in Informatik, die ein Kandidat an deutschsprachigen Wissenschaftlichen Hochschulen abgelegt hat, werden anerkannt, soweit sie inhaltlich § 9 der Rahmenordnung für die Diplomprüfung in Informatik entsprechen.“

II. Übergangsregelung

Die geänderten Bestimmungen des § 8 Abs. 5 Satz 2 und des § 9 Abs. 3 Satz 2 werden auch auf solche studienbegleitende Prüfungen angewandt, die ein Kandidat vor Inkrafttreten der Änderung abgelegt hat.

---

K. u. U. S. 226/1975

Karlsruhe, den 13. März 1975

Der Rektor: gez. Draheim